

Am Freitag, den 12. November 1830.

Antrag des Senats.

Der in dem letzten Bürger-Convente der Ehrliebenden Bürgerschaft erteilten Zusicherung gemäß hat der Senat Derselben durch die heutige Zusammenberufung Gelegenheit eröffnen wollen, die bis dahin von Ihr ausgefertigten Berathungen über die

Verfassungs-Angelegenheiten unsers Staates

wieder aufzunehmen. Indem Er daher über den Erfolg dieser Berathungen der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen sieht, wünscht Er, daß der segensreiche Beistand des Höchsten Sie begleiten möge.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine öffentliche Bürgerschaft dankt dem Hochweisen Rath für die in Folge Ihres Vortrags im letzten Convente geschehene Ansetzung des heutigen zu Wiederaufnahme der die Verfassung betreffenden Verhandlungen. Sie hat Sich von der bestehenden Vorbereitungs-Deputation, nach derselben im letzten Bürger-Convent beilegelegten Auftrag, gutachtlich berichten lassen; Sie theilt diesen Bericht dem Hochweisen Rath in der Anlage A. mit, und indem Sie die darin enthaltenen Vorschläge in ihrem ganzen Umfange annimmt, ersucht Sie den Hochweisen Rath angelegentlich, Sich solchen im heutigen oder dem nächstfolgenden Convente beifällig anschließen zu wollen, da Ihr der vorgeschlagene Weg der beste und sicherste scheint, um selbstständig zu einer ergänzenden und verbesserten Constitutions-Acte zu gelangen, einen temporären und provisorischen Zustand, so wie mannigfache schwankende Bestimmungen aufzuheben, auch nicht zusagende einstweilige Einrichtungen, den gerechten Anforderungen und Erwartungen der Bürgerschaft gemäß, klar und bestimmt für bleibende Zeiten festzustellen, aus welchen die Wohlfahrt unsers kleinen Freistaats und dessen Staatsbürger in vollkommenster Eintracht und Vertrauen immer mehr erblühen, die schönsten Früchte achten Bürger sinns und bürgerlicher Freiheit, bei geregelter Gleichgewichte der Regierungsverwaltung, zu der gemeinschaftlichen Legislatur entspringen wolle, und dazu gewähre uns der gütige Gott die schaffende Kraft, bei gemeinschaftlichem guten Willen, der hierzu beizutragen Anserkorenen, so wie seinen uns bei innerer Ruhe auch für äußere Gefährlichkeiten schirmenden allmächtigen Beistand.

Anlage A.

Anlage A.,
zur Erklärung der Bürgerschaft,
im Bürger-Convente v. 12. Nov. 1830.

Bericht und Gutachten

der
Vorbereitungs-Deputation
über die
Fortsetzung constitutioneller Verhandlungen.

Die Pöbliche Bürgerschaft sprach Sich im letzten, am 15. October dieses Jahres gehaltenen Bürger-Convente dahin aus, die Verhandlungen über die Verfassung unsers Staats wieder aufzunehmen und deren baldige Beendigung zu bewirken; Sie verwies an die dieserhalb aus Ihrer Mitte bestehende Vorbereitungs-Deputation, um

- A. über den Stand der seit geraumer Zeit unterbrochenen Verhandlungen zu berichten;
- B. ihre Ansicht über das Rückständige in dem nächsten, lediglich der Verfassung gewidmeten Bürger-Convente vorzulegen.

Die Deputation beehrt sich, nach unter sich gepflogener Berathung dem an sie ergangenen ehrenvollen Auftrage dahin zu entsprechen:

Zu A.

Stand der bisherigen Verhandlungen,

bemerkt sie:

- 1) wie zufolge des ausgesprochenen Wunsches der Bürgerschaft die vom 1. Mai 1818 bis zum 28. Juli 1820 gepflogenen Verhandlungen im Jahre 1821 zum Druck befördert und damals in der Bürgerschaft theilt sind, welche eine nähere Auskunft geben, über welche Hsphen des von der am 5. April 1814 ernannt gewesenen gemeinschaftlichen Deputation am 28. October desselben Jahres abgestatteten Hauptberichts sich bereits vereinbart worden, und über welche Hsphen annoch eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft obwalten, worauf sich somit wohl des Näheren bezogen werden kann;
- 2) wie die ausführliche Erklärung des Hochweisen Rathes vom 28. Juli 1820, welche ihrem ganzen Umfange nach im Bürger-Convente wohl auf das neue ins Gedächtniß zu bringen seyn möchte, abseiten der Pöblichen Bürgerschaft am 22. Juni 1821 an die Vorbereitungs-Deputation zu gutachtlicher Berathung verwiesen worden.

Diese Verathungen haben seitdem daselbst in verschiedenen Sitzungen von dem 15. September 1821 bis zum 24. Februar 1824, zufolge der dabei geführten vorhandenen Protocolle, über die einzelnen Punkte Statt gefunden, aus welchen nur derjenige Gegenstand, betreff einer provisorischen Wählart der Mitglieder des Collegii der Aeltermänner, in dem am 30. April 1824 gehaltenen Bürger-Convente daselbst in Vortrag kam, der desfalls abseiten des gedachten Collegii gemachte Vorschlag von der Bürgerschaft angenommen, von dem Senate aber am 4. Juni eine dergleichen Absonderung und Vereinzelung in den Verhandlungen über die Verfassung nicht genehmigt werden wollen.

Seitdem haben die Verhandlungen über die Gesamtheit der unerledigten Gegenstände der Verfassung geruht, und nur einzelne dahin gehörige finden sich auf Bürger-Conventen in Anregung gebracht, als

a. von Seiten der Bürgerschaft

im Jahre 1827, betreff einer ersuchten besseren Repräsentation derselben, bei Eintritt der §§phen 107 bis 111 der constitutionellen Verhandlungen, zufolge dieserhalb zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft über die Convents-Fähigkeit verhandelten Bestimmungen, worüber ein eingefordertes Gutachten der Vorbereitungs-Deputation von selbiger in dem am 14. September 1827 gehaltenen Bürger-Convente an Rath und Bürgerschaft (Seite 187) abgegeben, von der Bürgerschaft selbigen (S. 159) beipflichtet worden, sodann weitere gegenseitige ausführliche Erklärungen darüber in den Bürger-Conventen am 19. October (S. 190), am 23. November (S. 200) und am 21. December 1827 (S. 211—214) Statt gefunden haben, wobei aber der Senat beharrlich nach von Demselben aufgestellten Gründen eine abgesonderte Verhandlung über gedachte §§phen nicht zweckmäßig halten wollen.

b. Von Seiten des Senats.

am 23. November 1827 über den Bücher-Nachdruck, worüber der am 29. Februar 1828 (S. 125) abgestattete Deputations-Bericht die Ansicht einestheils der Deputation dahin aussprach, daß, wenn der Senat bei mehreren Gelegenheiten (den 4. Juni 1824, 13. October 1826, 21. December 1827) zu erkennen gegeben habe, wie derselbe nicht gestatten könne, daß von den Gegenständen der Verhandlungen über unsere Verfassung ein einzelner heraus genommen werde, die Consequenz ihnen zu erfordern scheine, daß auch auf den vorliegenden, den §. 13 b. von der Freiheit der Gewerthätigkeit in den constitutionellen Verhandlungen berührenden Gegenstand nicht abgesondert eingegangen werde, worüber die ausgesetzte Erklärung der Bürgerschaft seither nicht erfolgt ist.

Zu B.

Ansicht der Vorbereitungs-Deputation über das Rückständige,

so ist die Deputation gegenwärtig der Meinung, daß, wenn bereits seit siebenzehn Jahren unser kleiner Freistaat wieder auf den glücklichen Standpunkt gelangt, über seine

seine eigene Verfassung und Einrichtungen, über die Rechte und Befugnisse der Staatsbürger, Rath und Bürgerschaft in sich selbst berathen, desfallsige Bestimmungen gemeinschaftlich so beschließen und herbei führen zu können, wie seitherige Erfahrungen eine Veränderung und Verbesserung in manchen Theilen nach sich ergebenden Bedürfnissen für das allgemeine Staatswohl rathsam und höchst wünschenswerth erachten lassen, es sich gegenwärtig empfehle, die Aufhebung eines verschiedentlich, bloß provisorischen Zustandes ernstlich in Bedacht zu nehmen und ohne fernere Hinaussatzung zu dessen baldmöglichster Ausführung zu schreiten, an dessen Gelingen, zu näherer Befestigung und Erhaltung eines gegenseitigen Vertrauens der Ruhe und der Ordnung, in fortgesetzter Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft bei dazu beiderseitig Statt findendem guten Willen nicht zu zweifeln seyn wird.

Die Vorbereitungs-Deputation erlaubt sich daher den Vorschlag, auf eine von dem Senate 1820 in Anregung gebrachte gemeinschaftliche Deputation, zu Concertirung und Ausgleichung obwaltender Differenzen, Verathung neuer, bishero nicht verhandelter, sich der Deputation als dem Gemeinwesen nützlich darstellender Vorschläge, so wie zu Entwerfung einer unsere bisherige Verfassung ergänzenden und verbessernden Constitutions-Acte unter folgenden näheren Bestimmungen einzugehen:

- 1) daß diese gemeinschaftliche Deputation zu $\frac{1}{3}$ aus Mitgliedern des Senats und zu $\frac{2}{3}$ aus Mitgliedern der Bürgerschaft, nämlich aus vier Mitgliedern des Senats und aus acht Mitgliedern aus der Bürgerschaft bestehe, um sich nicht als Theile zweier einander gegenüberstehender Corporationen, sondern als gleiche Staatsbürger eines Freistaats über das allgemeine Beste, ihrem dieserhalb besonders zu leistenden Eid gemäß, freisinnig zu berathen, nach Stimmenmehrheit sich über die zu machenden Vorschläge zu vereinigen;
- 2) daß, wie es sich auch von selbst bereits versteht, der vorgeschlagene Eid von den gesammten Deputations-Mitgliedern ohne Ausnahme, Angesichts von Rath und Bürgerschaft, abgestattet, die Deputations-Mitglieder hinsichtlich dieser ihrer Geschäftsführung und Verathung etwaniger sonstiger collegialischer Verpflichtungen für entbunden erachtet werden;
- 3) daß bestimmt ausgesprochen werde, wie überall keine der zu ernennenden gemeinschaftlichen Deputation, als wesentlich zu den Verfassungs-Bestimmungen gehörig erscheinende, Gegenstände von den Deputations-Verhandlungen und ihrem demnächstigen Vortrag auszuschließen seyen, es jedem Deputations-Mitglied unverwehrt bleiben solle, auch etwa neue bishero nicht zur Sprache gekommene Dinge in Anregung zu bringen, und solchergestalt die Verathungen in Ansehung des Materiellen an keine Beschränkung zu binden, daher auch diejenigen Differenz-Punkte, welche der Senat in Seiner Erklärung vom 28. Juli 1820 in zwei Abtheilungen namhaft machen, solche derzeit auf gewisse angegebene Grundsätze basiren wollen, ebenmäßig an die gemeinschaftliche Deputation zu ver-

weisen seyen, um auch solche sorgfältig zu prüfen, und unter Beiseite-
setzung darüber stattgefundenen gegenseitiger Entwicklungen, worüber sich
für jezo aller weiteren Erörterungen so von dem Senate als der Bürger-
schaft zu enthalten, die ihnen nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung
sich für das Staatswohl und Gemeinwesen als am zuträglichsten darstel-
len, darstellende Vorschläge zu entwerfen, und Rath und Bürgerschaft
vorzulegen;

- 4) daß die Erwartung und das Verlangen ausgesprochen werde, binnen
drei Monaten von Zeit der Beeidigung der Deputirten angerechnet, die
Resultate der Verathungen derselben entgegen zu nehmen, um sich, nach-
dem solche dann zum Abdruck und dadurch zur nähern Kenntniß der an
den Bürger-Convents-Verhandlungen theilnehmenden Bürger gelangt,
über die Annahme oder Verwerfung des Weiteren erklären zu können.

Sollten nun diese unmaaßgeblichen Vorschläge sich des Beifalls ihrer hoch-
geehrten Committenten zu erfreuen haben, würden solche dem Hochweisen Rath mit-
zutheilen und um Dessen Beitritt zu solchen zu ersuchen seyn, damit des Fördersamsten
zur Wahl und Beeidigung der Deputirten geschritten, und so das gemeinschaftlich
Beabsichtigte zum ersuchten Ziel unter dem Beistande des Höchsten gefördert wer-
den könne.

Schluß: Antwort des Senats.

Der Senat sichert der Ehrliebenden Bürgerschaft gern zu, die in der Ihrer heutigen
Antwort beigelegten Anlage enthaltenen Vorschläge einer reiflichen Ueberlegung, wie
es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, unterziehen und Ihr demnächst bei einer
anderen Gelegenheit Seine Ansichten über dieselben mittheilen zu wollen, und indem u.

Am Dienstag, den 7. December 1830.

Erklärung der Bürgerschaft.

Mit innigem Bedauern hat die Ehrliebende Bürgerschaft in dem heutigen Antrage
des Hochweisen Raths eine Antwort über den Hauptgegenstand vermißt, welchen Sie
im Convente vom 12. Novbr. d. J. in Antrag gebracht hat.

Da